

Der elektronischen Fussfessel droht das Aus

Mit dem neuen Strafrecht verliere das so genannte Electronic Monitoring seine Berechtigung, sagt der

Bundesrat. Kriminologen und Fachbeamte finden das falsch.

Nur noch bis Ende dieses Jahres können Täter ihre Strafe zu Hause verbüssen – elektronisch überwacht mit Hilfe einer Fussfessel und einem Sender. Das hat der Bundesrat kürzlich entschieden. Betroffen sind sieben Kantone: Basel-Stadt, Basel-Land, Bern, Tessin, Waadt, Genf und Solothurn. Auch der Kanton Freiburg wollte eigentlich diese Vollzugsalternative noch erproben, doch der Bund hat ihn gestoppt.

Der Kriminologe Martin Killias hat in seiner Antrittsvorlesung an der Universität Zürich jetzt deutliche Kritik an diesem Entscheid geübt. Wenige Wochen vor dem Bundsratsbeschluss hatte Killias seinen Schlussbericht über den Waadtländer Versuch mit dem Electronic Monitoring abgeschlossen und dem Bundesamt für Justiz vorgelegt. Das Ergebnis dieser «experimentellen Evaluation» spricht klar für den elektronisch überwachten Hausarrest.

Besser als gemeinnützige Arbeit

Killias und seine Mitarbeiter hatten mit 240 Verurteilten «ein kontrolliertes Experiment» durchgeführt. Es ging um einen Vergleich zwischen dem Electronic Monitoring (EM) und der gemeinnützigen Arbeit. Je 120 Verurteilte wurden per Los einer der beiden Vollzugsformen zugewiesen. Dann prüften die Forscher anhand des Strafregisters, des kantonalen Polizeiregisters und des Steuerregisters, was aus den Verurteilten geworden ist.

Das Resultat: Das EM schneidet mindestens so gut ab wie die gemeinnützige Arbeit. Bei der sozialen Integration gab es – soweit dies aus den Steuerakten ersichtlich war – kaum Unterschiede. Bei den erneuten Verurteilungen wegen einer Straftat schnitt die elektronische Fussfessel sogar etwas besser ab.

Weshalb finanziert der Bund solche Evaluationen, fragte Killias in seiner Antrittsvorlesung, wenn das Ergebnis keinen Einfluss auf den Entscheid hat. Tatsächlich räumt auch der Direktor des Bundes-

amtes für Justiz (BJ) ein, dass die Versuchsberichte positiv ausgefallen sind. Trotzdem sei es ausgeschlossen, die bereits seit 1999 laufenden Versuche immer wieder zu verlängern, hält Michael Leupold fest. Zudem verstosse es gegen die Rechtsgleichheit, wenn es in den einen Kantonen möglich sei, die Strafe im Hausarrest zu verbüssen, in den anderen nicht.

Der Bundesrat begründet den Stopp der Versuche damit, dass mit dem seit dem 1. Januar geltenden Strafrecht die Basis für eine Verlängerung wegfallen. Nach dem neuen Gesetz ersetzen nämlich Geldstrafen und die gemeinnützige Arbeit Freiheitsstrafen von weniger als sechs Monaten. Diese Kurzstrafen sind jedoch heute das Hauptanwendungsgebiet für die elektronische Fussfessel.

Trotzdem muss das noch nicht das definitive Aus für das Electronic Monitoring bedeuten. «Die positiven Ergebnisse der Versuchsberichte fliessen sehr wohl in die Entscheidungsfindung ein», versichert der Direktor des Bundesamtes für Justiz (BJ). So sei der Bund durchaus bereit, EM als weitere Sanktionsmöglichkeit einzuführen, die vom Richter verhängt würde. In der Versuchsphase konnten bisher die Vollzugsbehörden entscheiden, ob eine Freiheitsstrafe im elektronisch überwachten Hausarrest verbüsst werden kann.

Kantone sind uneinig

«Noch im Januar finden erste Gespräche mit Kantonsvertretern statt», kündigt BJ-Chef Michael Leupold an. Alles hängt jedoch davon ab, ob sich eine Mehrheit der Kantone für die definitive Einführung der elektronischen Fussfessel ausspricht. Nur dann will der Bund das Strafrecht neu ändern. Politischer Widerstand ist absehbar. Zwar sind alle Kantone, die mit der Fussfessel Erfahrungen gesammelt haben, entschieden dafür. Kantone wie Zürich oder St. Gallen, die das EM nie eingesetzt haben, halten es hingegen für überflüssig.

Basel-Stadt zählte von Beginn an zu den EM-Pionieren. Die Basler Justizdirektion

ist denn auch über das bevorstehende Ende des Versuchs alles andere als glücklich. Wenn man schon mit dem neuen Strafrecht gegen das EM argumentieren wolle, hätte man zuerst die praktischen Erfahrungen mit diesem Gesetz abwarten müssen, sagt Dominik Lehner, Leiter der Abteilung Freiheitsentzug: «Die Verlängerung des Versuchs um ein Jahr reicht dafür nicht aus.»

Lehner glaubt auch nicht, dass künftig die Geldstrafe dermassen dominiert, dass es kaum noch kurze Freiheitsstrafen gibt. In vielen Fällen werde die Geldstrafe nicht

Andere Länder Europas haben den Wert des Electronic Monitoring erkannt.

bezahlt und auch die gemeinnützige Arbeit nicht ausgeführt, sagt er voraus. Am Schluss würden diese Strafen in Freiheitsstrafen umgewandelt: «Wegen der Strafreform muss man den elektronischen Strafvollzug jedenfalls nicht abschaffen.»

Bewährt bei Alkoholabhängigen

Am besten sei es, glaubt der Basler Chefbeamte, wenn man bei der Strafe unter mehreren Alternativen wählen könne. Nicht bei jedem Verurteilten sei die gleiche Sanktion angezeigt. Vor allem bei den vielen drogen- und alkoholabhängigen Tätern weise das mit einer sozialen Begleitung verbundene Electronic Monitoring grosse Vorzüge gegenüber der gemeinnützigen Arbeit auf: «Der Besuch des EM-Officers zu Hause beim Klienten vermittelt ein sehr viel genaueres Bild. Zeigt sich, dass der Klient Alkoholiker ist, verlangen wir von ihm, dass er sich bei einer Fachstelle für Suchtfragen meldet.»

Auch Kriminologe Killias sieht im EM eine sinnvolle Alternative zur gemeinnützigen Arbeit, «zumal das Ableisten von bis zu 720 Arbeitsstunden für Vollzeitbeschäftigte schwierig sein dürfte».

Für Dominik Lehner ist der Fall klar: «Electronic Monitoring ist für Kurzstrafen wesentlich billiger und erfolgversprechender als das Gefängnis.» Nicht umsonst hätten die meisten europäischen Länder, allen voran Schweden, England, Holland, Belgien, Spanien und Portugal, den Wert dieser Alternativstrafe längst erkannt.

Von Peter Hug